

**Landgericht München I**

Az.: 5 HK O 8993/09



In dem Spruchverfahren

erlässt das Landgericht München I, 5. Kammer für Handelssachen durch Vorsitzenden Richter am Landgericht nach mündlicher Verhandlung vom 24.6.2010 und 5.12.2013 am 27.6.2014 folgenden

### **B e s c h l u s s :**

- I. Die Anträge auf Festsetzung einer angemessenen Barabfindung für das Erwerbsangebot werden zurückgewiesen.
  
- II. Die Antragsgegnerinnen tragen gesamtschuldnerisch die Gerichtskosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu 1) bis 16) sowie zu 18) bis 57).
  
- III. Der Geschäftswert sowie der Wert für die von den Antragsgegnerinnen gesamtschuldnerisch an den Gemeinsamen Vertreter der nicht selbst als Antragsteller am Verfahren beteiligten Aktionäre zu leistende Vergütung werden auf € 200.000,- festgesetzt.

## Gründe:

### I.

1. a. Die Antragsgegnerin zu 2) verfügte über ein Grundkapital von € 5.848.947,-, das in 4.588.947 auf den Inhaber lautende Stammaktien und 1.260.000 Vorzugsaktien eingeteilt war, wovon insgesamt mittelbar 84,64 % hielt. Der Unternehmensgegenstand der Antragsgegnerin zu 1) lag vor allem in der Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die elektronische, elektrotechnische und sonstige technische Erzeugnisse aller Art sowie Software entwickelt, anwendet, herstellt, vertreibt und wartet, sowie des Weiteren im Halten und dem Erwerb von Beteiligungen, der Übernahme von Geschäftsführungstätigkeiten und die Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen, die die vorbezeichneten Produkte entwickeln, herstellen und vertreiben.
- b. Die Hauptversammlung der Antragsgegnerin zu 2) fasste am 19.3.2009 unter Tagesordnungspunkt 2 den Beschluss, ein reguläres Delisting durchzuführen und einen Antrag auf Widerruf der Zulassung der Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse München zu stellen sowie alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Börsenhandel mit Aktien der Gesellschaft im regulierten Markt zu beenden und weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit der Beendigung des Börsenhandels mit Aktien der Gesellschaft im regulierten Markt festzusetzen. Im Rahmen dieses Delisting unterbreitete die Antragsgegnerin zu 1) den Aktionären der Antragsgegnerin zu 2) das Angebot, deren Aktien gegen Gewährung einer Barabfindung in Höhe von € 7,50 je Stammaktie und € 7,77 je Vorzugsaktie zu erwerben. Grundlage dieses Angebots waren die Feststellungen aus der Anlage zum Gemeinsamen Bericht der Antragsgegnerinnen im Zusammenhang mit einem Beherrschungsvertrag zwi-

schen diesen beiden Gesellschaften, der auf derselben Hauptversammlung zugestimmt wurde, sowie der Bericht der Vertragsprüfer.

Das Abfindungsangebot enthielt unter anderem folgende weiteren Ausführungen:

"Falls ein Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz („SpruchG“) eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung als die angebotene ansetzt, können auch die bereits abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der von ihnen bezogenen Abfindung verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre der VOGT electronic AG gleichgestellt, wenn sich gegenüber einem Aktionär der VOGT electronic AG in einem Vergleich zur Abwendung oder zur Beendigung eines Verfahrens nach dem SpruchG zur Zahlung einer höheren Abfindung verpflichtet."

Der Vorstand der Antragsgegnerin zu 2) informierte die Kapitalmärkte über das geplante Delisting mit Ad hoc-Mitteilung vom 4.11.2009. Der erfolgte Widerruf der Zulassung der Aktien der Antragsgegnerin zu 2) im regulierten Markt wurde von den Geschäftsführungen der Frankfurter Wertpapierbörsen und der Börse München am 4.5.2009 bekannt gemacht (Anlage AG 5).

2. Zur Begründung ihrer spätestens am 4.8.2009 beim Landgericht München I eingegangenen Anträge machen die Antragsteller im Wesentlichen geltend, die angebotene Abfindung stelle sich als unangemessen niedrig dar und müsse folglich in dem unverändert statthaften Spruchverfahren erhöht werden.
  - a. Die Unangemessenheit der Abfindung resultiere namentlich aus den deutlich zu pessimistischen und folglich unplausiblen Planannahmen, was sich bereits am Umfang des Umsatzwachstums und den angesetzten Umsatzrückgang von 2013 auf 2014 zeige. Auch ergebe sich die mangelnde Plausibilität der Planannahmen aus dem Verharren der Rohertragsmarge bei 52,6 % und einem niedrigeren Wert im Jahr 2014 im Vergleich zum

Jahr 2006. Der Umsatzrückgang im Bereich Automobilelektronik könne angesichts der Abwrackprämie nicht nachvollzogen werden. Ebenso sei die Entwicklung der Abschreibungen bis zur Ewigen Rente unplausibel, weil es trotz der für das Jahr 2008 vorgenommenen zusätzlicher Maßnahmen zur Kostensenkung und Effizienzsteigerung zu keinen Effizienzsteigerungen komme. Angesichts eines konstanten Mitarbeiterbestandes in Deutschland könne die angenommene Steigerung der geplanten Personalkosten nicht nachvollzogen werden. Der Ansatz einer in der Ewigen Rente unterstellten Abschreibungs- bzw. Reinvestitionsrate von 5,5 % lasse sich nicht begründen. Fehlerhaft seien auch die Ansätze zur Thesaurierung und zur Ausschüttung erfolgt. Der Kapitalisierungszinssatz bedürfe einer deutlichen Korrektur nach unten, wobei sowohl der Basiszinssatz wie auch der Risikozuschlag zu hoch und der Wachstumsabschlag zu niedrig angesetzt seien. Das nicht betriebsnotwendige Vermögen setze die einzelnen Positionen mit zu geringen Werten an. Der Börsenkurs hätte unter Rückgriff auf einen Referenzzeitraum von drei Monaten vor der Hauptversammlung ermittelt werden müssen. Zudem fehle eine hinreichende Ermittlung des Liquidations- und des Substanzwerts der Gesellschaft.

- b. Das Spruchverfahren müsse ungeachtet des Beschlusses vom BGH vom 8.10.2013, Az. II ZB 26/12 fortgesetzt werden. Dies gebiete bereits der Gedanke des Vertrauensschutzes ebenso wie die Überlegung, dass die Abfindung für das Delisting und den Beherrschungsvertrag nur einheitlich festgesetzt werden könne. Eine nachträgliche Unzulässigkeit verbiete sich auch aufgrund der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse. Die Notwendigkeit der Fortsetzung des Spruchverfahrens resultiere auch aus dem vertraglichen Angebot der Antragsgegnerin zu 1) und den Ausführungen im Abfindungsangebot, weshalb die Berufung auf die Unstatthaftigkeit einen Verstoß gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens darstelle. Jedenfalls sei aber die Antragsgegnerin mit dem Hinweis auf die mangeln-

de Statthaftigkeit des Spruchverfahrens präkludiert, nachdem diese nicht innerhalb der Frist zur Antragsriderung erhoben worden sei.

3. Die Antragsgegnerin beantragt demgegenüber die Zurückweisung der Anträge auf Festsetzung einer höheren Barabfindung, weil das Spruchverfahren nicht (mehr) statthaft sei, aber auch weil die Angemessenheit des Abfindungsangebots angesichts der Ergebnisse der vor der Hauptversammlung eingeholten Gutachten und Prüfungsberichte bejaht werden müsse.
  - a. Aufgrund der fehlenden Überprüfbarkeit eines entsprechenden Abfindungsangebots in Spruchverfahren fehle es bereits an der Statthaftigkeit; hierfür fehle es an der einfachgesetzlichen Rechtsgrundlage. Diese Überlegung greife auch in laufenden Spruchverfahren. Zudem fehle es bei einer Reihe von Antragstellern am Nachweis der Aktionärsrigenenschaft im Zeitpunkt des Eingangs der Anträge bei Gericht. Auch müsse bei einigen Antragstellern der rechtzeitige Eingang bei Gericht bestritten werden.
  - b. In jedem Fall aber verbiete sich eine Erhöhung des Abfindungsangebots auch deshalb, weil der festgesetzte Wert je Stamm- und Vorzugsaktie angemessen sei. Die Planansätze seien durchweg plausibel, was auch für die Annahmen zur Thesaurierung und Ausschüttung gelte. Dabei verbiete sich eine Ausschüttung während des Bestehens des Genussrechtskapitals sowie der Laufzeit des Besserungsscheins. Die Festsetzung des Basiszinssatzes beruhe ebenso auf einer methodisch korrekten Vorgehensweise wie die Ermittlung des Risikozuschlags unter Anwendung des (Tax-)CAPM. Eine Erhöhung des Wachstumsabschlags komme nicht in Betracht. Ebenso sei der Wert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens zutreffen angesetzt worden. Der Börsenkurs müsse über einen Referenzzeitraum von drei Monaten vor der Bekanntgabe des Delisting und nicht vor der Hauptversammlung ermittelt werden; dies sei beachtet worden.

4. a. Das Gericht hat mit Beschluss vom 22.12.2009 (Bl. 178 d.A.)  
zum gemeinsamen Vertreter der nicht  
selbst als Antragsteller am Verfahren beteiligten Aktionäre bestellt. Mit  
Verfügung vom selben Tag (Bl. 179 d.A.) hat der Vorsitzende die Be-  
kanntmachung der Bestellung im elektronischen Bundesanzeiger veran-  
lasst. Der gemeinsame Vertreter rügt vor allem den fehlerhaften Ansatz  
des Referenzzeitraums für den Börsenkurs sowie die zu erwartende hohe  
Gewinnmargen für die Produkte der Gesellschaft. Dadurch komme es  
auch zur Möglichkeit einer vorzeitigen Erfüllung der Ansprüche aus den  
Genussscheinen und den Besserungsschein. Beim Kapitalisierungszins-  
satz müsse der Risikozuschlag ebenso wie der Wachstumsabschlag zu-  
gunsten der Minderheitsaktionäre korrigiert werden.

b. In der mündlichen Verhandlung vom 24.6.2010 hat das Gericht nach einer  
Verbindung zur gemeinsamen Verhandlung mit dem Verfahren 5HK O  
7819/09 die hinsichtlich des Beherrschungsvertrages gerichtlich bestellten  
Vertragsprüfer aus

und

angehört. Zudem wurden die Vertragsprüfer gebeten, ein-  
zelne ergänzende Unterlagen aus ihren Arbeitspapieren vorzulegen. Dem  
sind die Vertragsprüfer mit Schreiben vom 9.7.2010 (Bl. 273/274 d.A.)  
nachgekommen.

Weiterhin hat das Gericht Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom  
25.11.2010 (Bl. 296/307 d.A.) durch Einholung eines schriftlichen Gutach-  
tens der Sachverständigen und sowie  
gemäß Beschluss vom 4.7.2013 (Bl. 619/621 d.A.) durch Einholung eines  
schriftlichen Ergänzungsgutachtens der gerichtlich bestellten Sachver-  
ständigen. Zudem hat das Gericht mit Beschluss vom 4.7.2013 (Bl.  
619/621 d.A.) die Anhörung der Sachverständigen zur Erläuterung ihres  
Gutachtens angeordnet und dabei das Verfahren zur gemeinsamen Ver-  
handlung mit dem Verfahren 5HK O 7819/09. Hinsichtlich des Ergebnis-  
ses der Anhörung der Vertragsprüfer sowie der Beweisaufnahme wird Be-

zug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.6.2010 (Bl. 319/340 d.A.), auf die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Gutachten der Sachverständigen und vom 30.4.2013 (Bl. 353/567 d.A.) und vom 18.10.2013 (Bl. 640/698 d.A.) sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 5.12.2013 (Bl. 845/865 d.A.):

Im Anschluss an die mündlichen Verhandlungen wurden die Verfahren wiederum jeweils durch Beschluss des Gerichts getrennt.

c. Der Antragsteller zu 17) hat mit Schriftsatz vom 15.1.2010 (Bl. 187 d.A.) seinen Antrag zurückgenommen.

5. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten des jeweiligen Sachvortrages der Beteiligten wird Bezug genommen auf die wechselseitigen Schriftsätze samt Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 18.3.2010 (Bl. 203/216 d.A.) und vom 6.2.2014 (Bl. 410/419 d.A.).

## II.

1. Die Anträge auf Festsetzung einer höheren Barabfindung sind unzulässig, weil das Spruchverfahren nach einem stattgefundenem Delisting kein statthafter Rechtsbehelf ist; die Vorschriften aus § 1 SpruchG können nicht analog angewandt werden.
- a. Der Einwand der fehlenden Statthaftigkeit des Spruchverfahrens kann auch im derzeitigen Verfahrensstadium berücksichtigt werden, auch wenn er nicht innerhalb der zur Antragserwiderung gesetzten Frist vorgebracht wurde. Die Vorschriften aus §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 SpruchG stehen dem



nicht entgegen. Zwar haben die Antragsgegnerinnen die Zulässigkeit der Anträge betreffende Rügen innerhalb der ihnen nach § 7 Abs. 2 gesetzten Frist geltend zu machen. § 10 Abs. 4 SpruchG, wonach verspätete Rügen, die die Zulässigkeit der Anträge betreffen, nur zuzulassen sind, wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt, steht der Berücksichtigung der mangelnden Statthaftigkeit vorliegend nicht entgegen. Die Prüfung der Zulässigkeit und damit auch der Statthaftigkeit eines Spruchverfahrens muss von Amts wegen erfolgen, weshalb es insoweit an einer verzichtbaren Rüge fehlt (vgl. nur Puzkajler in: Kölner Kommentar zum AktG, 3. Aufl., § 10 SpruchG Rdn. 22; Drescher in: Spindler/Stilz, AktG, 2. Aufl., § 10 Rdn. 5; Tewes in: Heidel, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, 3. Aufl., § 10 Rdn. 11; Winter in: Simon, SpruchG, 1. Aufl., § 10 Rdn. 23; Emmerich in: Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 7. Aufl., § 10 Rdn. 11; Glienke/Röder BB 2014, 899, 904).

b. Die Vorschrift des § 1 SpruchG, in der die Maßnahmen genannt werden, bei denen ein Spruchverfahren stattfindet, kann auf das Delisting nicht analog angewandt werden, weil es an den Voraussetzungen einer Analogie fehlt.

(1) Die analoge Anwendung einer Vorschrift ist nur dann zulässig und geboten, wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke entdeckt und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht so weit mit dem Tatbestand vergleichbar ist, den der Gesetzgeber geregelt hat, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen (vgl. BGH NJW 2007, 3124, 3125). Liegt man dies zugrunde, erfasst der Normzweck der Regelungen über das Spruchverfahren das Delisting nicht.

Die Regelungen in § 1 SpruchG nennen die aktienrechtlichen Strukturmaßnahmen, in denen ein Spruchverfahren statthaft ist, auch wenn diese Aufzählung nach dem Willen des Gesetzgebers (vgl. BT-Drucks. 15/838 S. 16) nicht abschließend sein sollte. Den in § 1 SpruchG genannten Maßnahmen ist gemeinsam, dass mit dieser Strukturmaßnahme eine Beeinträchtigung des durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Aktieneigentums verbunden ist und Fehler im Preisbildungsprozess durch das Spruchverfahren ausgeglichen werden können, wobei dies durch Anteile an einem anderen Unternehmen oder durch eine Abfindung für den Rechtsverlust geschehen soll (so ausdrücklich Drescher in: Spindler/Stilz, AktG, a.a.O., § 1 Rdn. 16; ähnlich auch Simon in: Simon, SpruchG, a.a.O., Einführung Rdn. 3).

- (2) Die vorliegend in Rede stehende Maßnahme eines Delisting ist hiermit nicht vergleichbar, weshalb an einer planwidrigen Regelungslücke fehlt. Im Falle des Widerrufs der Zulassung der Aktien zum Handel in einem regulierten Markt – entsprechend früher dem amtlichen oder hier bei der Antragsgegnerin zu 2) dem geregelten Markt – auf Veranlassung der Gesellschaft haben die Aktionäre keinen Anspruch auf eine Barabfindung; es bedarf weder eines Beschlusses der Hauptversammlung noch eines Pflichtangebots (so BGH NJW 2014, 147 ff. = NZG 2013, 1342 ff. = AG 2013, 877 ff. = ZIP 2013, 2254 ff. = WM 2013, 2213 ff. = DB 2013, 2672 ff. = BB 2013, 3022 ff. = JZ 2014, 145 ff.; zustimmend Wasmann/Glock DB 2014, 105 ff.; Paschos/Klaaßen AG 2014, 33 ff.; Glienke/Röder BB 2014, 899 ff.; kritisch demgegenüber Habersack JZ 2014, 147 ff.).

- (a) Zwar ging die weithin in Rechtsprechung und Literatur vertretene Auffassung seit dem Urteil des BGH vom 25.11.2002, Az. II ZR 133/01 davon aus, bei dem vollständigen Rückzug aus dem amtlichen oder geregelten bzw. nunmehr dem regulierten Markt bedürfe es eines mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

Stimmen gefassten Hauptversammlungsbeschlusses sowie eines Pflichtangebots durch die Gesellschaft oder dem Großaktionär an die Minderheitsaktionäre zum Kauf ihrer Aktien, das dem vollen Wert des Aktieneigentums entsprechen und der gerichtlichen Kontrolle in einem Spruchverfahren unterliegen müsse (vgl. BGHZ 153, 47, 53 ff. = NJW 2003, 1032, 1034 f. = NZG 2003, 280, 282 ff. = AG 2003, 273, 274 ff. = ZIP 2003, 387, 389 ff. = WM 2003, 533, 535 ff. = DB 2003, 544, 546 f. = BB 2003, 806, 808 ff. = DNotZ 203, 364, 365 ff. = JZ 2003, 680, 682 ff. ; OLG München NZG 2008, 755, 756 ff. = NZG 2007, 720 = NJW-RR 2008, 552, 553; Kubis in: Münchener Kommentar zum AktG, 3. Aufl., § 1 SpruchG Rdn. 20; Drescher in: Spindler/Stilz, AktG, a.a.O., § 1 Rdn. 17; Weingärtner in: Heidel, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, a.a.O., § 1 Rdn. 7; Hüfner, AktG, a.a.O., § 305 Anh. § 1 SpruchG Rdn. 7; Ederle/Theusinger in: Bürgers/Körber, AktG, 3. Aufl., Anh. § 306 § 1 SpruchG Rdn. 6; Emmerich in: Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 7. Aufl., § 1 SpruchG Rdn. 6; Seibt ZIP 2003, 392, 395; krit. zur Analogie zum Spruchverfahren bereits Wilsing/Kruse WM 2003, 1110, 1113 f.; Wasmann WM 2004, 819 f.);

(b) Diese Auffassung hat der BGH indes mit dem bereits zitierten Beschluss vom 8.10.2013, Az. II ZB 26/12 ausdrücklich aufgegeben.

(aa) Mit dem Widerruf der Börsenzulassung an einem regulierten Markt wird dem Aktionär keine Rechtsposition genommen, die von der Rechtsordnung als privatnützig und für ihn verfügbar zugeordnet ist; er lässt die Substanz des Anteilseigentums in seinem mitgliedschaftsrechtlichen und seinem vermögensrechtlich Element unbeeinträchtigt. Die tatsächliche Verkehrsfähigkeit einer Aktie ist eine schlichte

Ertrags- und Handelschance und als solche nicht vom Eigentumsgrundrecht des Art. 14 Abs. 1 GG geschützt. Der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums umfasst nicht den wertbildenden Effekt marktregulierender und unternehmensbezogener Vorschriften des Aktien- und des Börsenrechts; die nach der Zielsetzung des Gesetzgebers Transparenz schaffen und in Ansehung der wirtschaftlicher Macht großer börsennotierter Aktiengesellschaften sowie ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung auch der Missbrauchsprävention und dem Wohl der Allgemeinheit dienen sollen. Demgemäß werden der Bestand des Mitgliedschaftsrechts und die aus der Mitgliedschaft fließenden Beteiligungsrechte – anders als bei einer Mediatisierung der Mitwirkungsrechte des Aktionärs – durch den Rückzug aus dem regulierten Markt der Börse und somit auch dem früheren amtlichen oder geregelten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse nicht geschützt. Die Innenstruktur der Gesellschaft erfährt dadurch nämlich keine Veränderung. Auch beeinflusst die Börsenzulassung nicht die Verkehrsfähigkeit als solche, weil die Möglichkeit der jederzeitigen Veräußerbarkeit nicht tangiert wird, nachdem auch nicht börsennotierte Aktien nach ihrer einfachrechtlichen Ausgestaltung jederzeit formfrei und ohne Bindung an eine öffentlich-rechtlich ausgestaltete Handelsplattform veräußert werden kann. Das Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG gewährleistet dabei nicht die Funktionsfähigkeit eines Marktes. Das detaillierte Regelwerk für börsennotierte Aktiengesellschaften kommt dem einzelnen Aktionär lediglich im Sinne eines Rechtsreflex zugute, erhebt aber deshalb das besondere Regelungsregime für börsennotierte Aktiengesellschaften nicht zu einem Schutzgegenstand des Aktieneigentums (so ausdrücklich

BVerfGE 132, 99, 119 ff. = NJW 2012, 3081, 3082 ff. = NZG 2012, 826, 829 ff. = AG 2012, 557, 559 ff. = ZIP 2012, 1402, 14040 ff. = DB 2012, 1618, 1619 ff. = BB 2012, 2010, 2011 ff. = JZ 2012, 1065, 1066 ff.).

- (bb) Aber auch aus einfachrechtlichen Vorschriften lässt sich das Erfordernis eines Pflichtangebots mit einem daran anknüpfenden anschließenden Spruchverfahren nicht ableiten.

Das Erfordernis eines derartigen Barabfindungsangebots ergibt sich nicht aus § 207 UmwG, weil die Unterschiede zwischen einer börsennotierten und einer nicht börsennotierten Aktiengesellschaft nicht einem Formwandel im Sinne des § 207 UmwG gleichkommen. Die Vorschriften, die die Börsennotierung voraussetzen, verändern weder die Organisations- noch die Beteiligungsstruktur der Gesellschaft entscheidend, auch wenn zahlreiche Vorschriften des Aktienrechts an die Zulassung zum regulierten Markt bzw. früher zum geregelten und amtlichen Markt anknüpfen. Eine Satzungsänderung wird aber weder für die Börsenzulassung noch für den Widerruf verlangt. Die grundlegende Organisationsstruktur der Aktiengesellschaft oder Beteiligungsrechte werden von den entsprechenden Vorschriften nicht betroffen.

Auch über § 243 Abs. 2 Satz 2 AktG lässt sich das Erfordernis einer ein Spruchverfahren fordernden Strukturmaßnahme nicht herleiten. Allein der Umstand, dass eine Geschäftsführungsmaßnahme auch günstige Auswirkungen für den Vorstand hat, ändert nichts am Vorliegen einer Geschäftsführungsmaßnahme. Ebenso wenig kann in dem Börsenrückzug stets ein Sondervorteil zu sehen sein,

den ein Großaktionär gewünscht hat. Vor allem aber führt das Fehlen eines Ausgleichs zur Anfechtbarkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses, nicht aber zum Spruchverfahren

Die Vorschrift des § 29 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. UmwG, wonach die Verschmelzung einer börsennotierten auf eine nicht börsennotierte Gesellschaft abfindungspflichtig ist, führt nicht zur Statthaftigkeit einer Analogie zu § 1 SpruchG. Bei der Regelung in § 29 Abs. 1 UmwG handelt es sich um eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass die formwahrende Verschmelzung grundsätzlich abfindungsfrei ist. Zwar beruht das Abfindungsangebot auf dem Wechsel aus dem regulierten Markt bzw. dem amtlichen oder geregelten Markt. Doch lässt sich dem nicht entnehmen, der Gesetzgeber wolle damit einen allgemeinen Grundsatz aufstellen, der Wechsel aus dem regulierten Markt führe stets zu einem Abfindungsangebot. Dies zeigt gerade auch § 320 b Abs. 1 Satz 2 AktG, wonach bei der Eingliederung in eine nicht börsennotierte Aktiengesellschaft eine Abfindung nicht vorgesehen ist.

Eine Gesamtanalogie zu den gesetzlichen Regelungen anderer Strukturmaßnahmen in §§ 305, 320 b, 327 b AktG, 29, 207 UmwG hat der BGH ausdrücklich abgelehnt, weil der Widerruf der Börsenzulassung keine Strukturmaßnahme sei und einer solchen auch nicht ähnele; vielmehr handelt es sich dabei um eine Geschäftsführungsmaßnahme des Vorstandes.

Der Schutz der Anleger wird nach dieser höchstrichterlichen Entscheidung alleine über § 39 Abs. 2 Satz 2 BörsG verwirklicht, wonach der Widerruf der Börsenzulassung dem Schutz der Anleger nicht widersprechen darf. Dabei

geht der BGH von einer drittschützenden Wirkung dieser Vorschrift aus, weshalb auch die Klagebefugnis aus § 42 Abs. 2 VwGO bejaht werden muss.

Aus dieser Begründung des BGH, der sich die Literatur überwiegend angeschlossen hat (vgl. Wasmann/Glock DB 2014, 105 ff.; Glienke/Röder, BB 2014, 899 ff.; Paschos/Klaaßen, AG 2014, 33 ff.; Schockenhoff ZIP 2013, 2429 ff.; a.A. Habersack JZ 2014, 147 ff.) und der das erkennende Gericht gleichfalls folgt, muss dann zwingend der Schluss gezogen werden, beim Delisting könne kein Spruchverfahren stattfinden.

- (3) Diese Grundsätze müssen auch bei bereits laufenden, noch nicht rechtskräftig beendeten Spruchverfahren zur Anwendung gelangen, nachdem auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Entscheidung abzustellen ist. Die hiergegen erhobenen Bedenken von Seiten der Antragsteller rechtfertigen kein anderes Ergebnis.
- (a) Die Verneinung der Statthaftigkeit bedeutet keine unzulässige Rückwirkung und damit auch keinen Verstoß gegen Vertrauensschutzgesichtspunkte. Die durch den Beschluss des II. Zivilsenats des BGH vorgenommene Änderung der Rechtsprechung zum Delisting hat Gültigkeit auch für zwar bereits begründete, aber noch nicht abgeschlossene Sachverhalte. Höchststrichterliche Urteile sind Gesetzen nicht gleichzustellen und erzielen auch keine damit vergleichbare Rechtsbindung. Durch das Abweichen einer früher vertretenen Rechtsansicht verstößt der Richter grundsätzlich nicht gegen Art. 20 Abs. 3 GG mit der dort statuierten Bindung der rechtsprechenden Gewalt an Recht und Gesetz. Dazu bedarf es insbesondere auch

nicht des Nachweises der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse oder der Änderung der allgemeinen Anschauungen (vgl. BVerfG NVwZ 2005, 81, 82; BVerfGE 122, 248, 277 f. = NJW 2009, 1469, 1475 = JR 2009, 245, 253 = JZ 2009, 675, 680). Gerichtliche Entscheidungen wirken als Akt wertender Erkenntnisse schon ihrer Natur nach auf einen zwar in der Vergangenheit angelegten und begründeten, aber noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt ein. Eine derartige unechte Rückwirkung ist verfassungsrechtlich grundsätzlich unbedenklich (vgl. BVerfGE 74, 129, 155 ff.). Die in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Begrenzung rückwirkender Änderung von Gesetzen lassen sich indes nicht ohne weiteres auf die Rechtsprechung und dabei vor allem auch auf die höchstrichterliche Rechtsprechung übertragen. Gerichte sind nämlich in der Regel nicht an eine feststehende Rechtsprechung gebunden, die sich im Lichte besserer Erkenntnisse als nicht mehr tragfähig erweist.

Schranken der Rückwirkung können sich dabei vor allem aus dem rechtsstaatlichen Prinzip der Rechtssicherheit ergeben, wobei dies für den Bürger in erster Linie Vertrauensschutz bedeutet. Durften die von der Rechtsprechungsänderung betroffenen Beteiligten eines Verfahrens auf die Fortgeltung der bisherigen Rechtslage vertrauen und verdient dieses Interesse bei einer Abwägung mit den Belangen anderer Verfahrensbeteiligter und den Anliegen der Allgemeinheit den Vorzug, greift die Rückwirkung in rechtlich geschützte Positionen ein. Bei der danach zu treffenden Abwägung muss insbesondere auch beachtet werden, dass die materielle Gerechtigkeit einen dem Grundsatz der Rechtssicherheit mindestens ebenbürtiger Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips verkörpert (vgl. hierzu insgesamt BGHZ 132, 119, 129 f. = NJW 1996, 1467, 1469 f. = JZ 1997, 305, 308 = VersR 1996, 761, 763 f., BGHZ 154, 370, 377 f. =



NZG 2003, 577, 578 f. = DB 2003, 1164, 1166 = BB 2003, 1081, 1083 f. = MDR 2003, 756, 757 = VersR 2003, 771, 773 = DNotZ 2003, 764, 768; BVerfG NVwZ 2012, 876, 878). Weder sind die unteren Gerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung gebunden, noch sind es die obersten Gerichte selbst. Kein Verfahrensbeteiligter kann daher darauf vertrauen, der Richter werde stets an einer bestimmten Rechtsauffassung aus der bisherigen Judikatur festhalten. Schutzwürdiges Vertrauen in eine bestimmte Rechtsgrundlage aufgrund höchstrichterlicher Entscheidungen kann folglich in der Regel nur bei hinzutreten weiterer Umstände, insbesondere bei einer gefestigten und langjährigen Rechtsprechung entstehen (BVerfGE 72, 302, 326 = NJW 1986, 2817, 2819; BVerfGE 122, 248, 278 = NJW 2009, 1469, 1475; BVerfGE 126, 369, 395).

Unter Zugrundelegung dieses Prüfungsmaßstabes lässt sich eine unzumutbare Härte für die Antragsteller nicht bejahen. In einem zulässigen Spruchverfahren kann es wegen des Verbots der *reformatio in peius* nicht zu einer Verringerung der Höhe in einem bestandskräftigen Hauptversammlungsbeschluss festgelegten Kompensation kommen – außer in den Fällen der hier nicht einschlägigen Beseitigung von Mehrstimmrechten nach § 5 Abs. 4 EGAktG (vgl. nur Drescher in: Spindler/Stilz, AktG, a.a.O., § 11 SpruchG Rdn. 3; Kubis in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 3. Aufl., § 11 Rdn. 6; Puzskajler in: Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, a.a.O., § 11 SpruchG Rdn. 14; Klöcker in: Schmidt/Lutter, AktG, 2. Aufl., § 11 SpruchG Rdn. 1). Angesichts dessen ist der Fortbestand auf die höchstrichterliche Rechtsprechung entsprechend den vom BGH entwickelten Grundsätzen aus der Macrotron-Entscheidung nicht schutzwürdig. Zudem kann nicht unbeachtet bleiben, dass der BGH diese Entscheidung aus dem Jahr 2002 danach nicht mehr bestätigt

hatte, sondern sie nur zur Grundlage land- und oberlandesgerichtlicher Entscheidungen wurde.

- (b) Entsprechende Vertrauensschutzgesichtspunkte lassen sich auch nicht aus den Vorgaben der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börsen München herleiten, auch wenn die Frist zur Veräußerung der Aktien im Falle eines nachfolgenden Spruchverfahrens von sechs Monaten auf drei Monate verkürzt wurde. Innerhalb der verkürzten Zeit bestand bereits für die Aktionäre hinreichend Zeit, ihre Aktien der Antragsgegnerin zu 2) zu veräußern. Eine bestimmte Frist lässt sich insbesondere auch nicht den unterschiedlichen Börsenordnungen der Deutschen Wertpapierbörsen entnehmen. So bestimmt vor allem auch § 51 Abs. 2 Nr. 3 der Börsenordnung der Börse München, es müsse lediglich ausreichend Zeit zur Veräußerung bleiben, ohne dass dieser Zeitraum näher konkretisiert wurde. § 54 Abs. 2 Börsenordnung der Börse Berlin verlangt nur das Unterbreiten eines Kaufangebots, nicht aber die anschließende Durchführung eines Spruchverfahrens zum Schutze der Anleger. Dann aber kann allein aus dem Umstand einer Verkürzung der Antragsfrist auf drei Monate nur im Falle eines durchzuführenden Spruchverfahrens nicht auf einen schutzwürdigen Vertrauenstatbestand geschlossen werden. Zudem rechtfertigt eine Verletzung der Börsenordnung auch keine andere Beurteilung, weil der Schutz der Anleger entsprechend den Vorgaben aus § 39 Abs. 2 BörsG nur mit aufsichtsrechtlichen Maßnahmen oder über den verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz durchgesetzt werden kann, nachdem die Börse insoweit hoheitlich tätig wird.
- (c) Ein vertraglicher Anspruch auf Fortsetzung des Spruchverfahrens oder daraus abgeleitete Vertrauensschutzgesichtspunkte lassen sich auch nicht aus der Bekanntmachung zur Hauptver-

sammlung der Antragsgegnerin zu 1) ableiten. In der Erklärung in der Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung kann keine Willenserklärung dergestalt gesehen werden, dass ein Spruchverfahren gegebenenfalls auf vertraglicher oder quasi-vertraglicher Grundlage ungeachtet der gesetzlichen Vorgaben eingeleitet oder fortgeführt werden könnte. Die Erwähnung des Spruchverfahrens im Abfindungsangebot muss als Erläuterung der damals aktuellen Rechtslage angesehen werden, die auf der – mittlerweile überholten – Macrotron-Entscheidung des BGH beruhte. Ein Rechtsbindungswillen der Antragsgegnerinnen zur verbindlichen Verpflichtung, ein Spruchverfahren ohne gesetzliche Grundlage durchführen zu wollen, kann aus dieser erläuternden Erklärung nicht abgeleitet werden (vgl. Glienke/Röder BB 2004, 899, 905).

Gegen eine vertragliche Verpflichtung zwischen den Antragstellern und den Antragsgegnerinnen zur Fortführung des Spruchverfahrens ungeachtet der Auslegung der entsprechenden Vorschriften der Gerichte und damit auch gegen die Begründung von Vertrauensschutz Gesichtspunkten zugunsten der Antragsteller spricht folgendes weiteres Argument. Zum einen muss davon ausgegangen werden, dass die Antragsgegnerinnen von der Angemessenheit des Abfindungsangebots ausgingen und daher gerade kein erhöhtes Angebot unterbreiten wollten, zumal erhebliche Bedenken an der Bestimmtheit eines derartigen Vertragsangebots bestünden. Zum anderen ist daraus der Schluss zu ziehen, dass das Angebot für den Fall einer Erhöhung ohnehin nur als bedingte Willenserklärung angesehen werden könnte. Angesichts der fehlenden Statthaftigkeit des Spruchverfahrens und wegen des fehlenden Vertrauensschutzes der Antragsteller in den Fortbestand einer Rechtsprechung des BGH kann die Bedingung zudem nicht eintreten.

(d) Wenn sich die Antragsgegnerinnen nunmehr auf die geänderte Rechtsprechung berufen, kann darin auch kein Verstoß gegen das Verbot des *venire contra factum proprium* gesehen werden. Ausgangspunkt der Überlegungen hierzu muss sein, dass die Rechtsordnung widersprüchliches Verhalten zulässt und ein Beteiligter auch seine Rechtsansicht ändern darf (vgl. BGH NJW 2005, 1354, 1356; Palandt-Grüneberg, BGB, 73. Aufl., § 242 Rdn. 55). Rechtsmissbräuchlich ist ein widersprüchliches Verhalten erst dann, wenn für den anderen Teil ein Vertrauensstatbestand geschaffen wurde oder wenn besondere Umstände die Rechtsausübung als treuwidrig erscheinen lassen (vgl. Palandt-Grüneberg, BGB, 73. Aufl., § 242 Rdn. 55). Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Wenn sich die Rechtsprechung ändert, kann sich ein Beteiligter eines Verfahrens auf diese geänderte Rechtslage berufen, ohne dass dies als rechtsmissbräuchlich anzusehen wäre. Aus den oben genannten Gründen zu der diskutierten Vertragslösung kann auch nicht davon ausgegangen werden, die Antragsgegnerinnen müssten sich an ihren Erklärungen in der Einberufung festhalten lassen, auch wenn die verfahrensrechtliche Grundlage, die in der Rechtsprechung im Jahr 2001 entwickelt wurde, von demselben Gericht nach einem Delisting-Beschluss und während der Anhängigkeit eines Spruchverfahrens über die Angemessenheit des Abfindungsangebots geändert wird.

c. Die im Beschluss des BGH vom 8.10.2013, Az. II ZB 26/12 zum Ausdruck kommende Rechtsauffassung verstößt nicht gegen das Grundgesetz und ist folglich nicht verfassungswidrig.

(1) Ein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG lässt sich aus den im bereits zitierten Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11.7.2012, Az. 1 BvR 3142/07, 1 BvR 1569/08 genannten Gründen nicht bejahen. Zur

Vermeidung von Wiederholungen kann in vollem Umfang auf die oben unter II.1.b. (1) (b) (aa) zusammenfassend wiedergegebenen Gründe dieser verfassungsgerichtlichen Entscheidung Bezug genommen werden.

- (2) Die Ablehnung eines Spruchverfahrens verstößt nicht gegen den aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 20 Abs. 3 GG garantierten Justizgewährleistungsanspruch. Der Rechtsschutzgewähr kommt nämlich neben Art. 14 Abs. 1 GG keine eigenständige Bedeutung zu, wenn die Antragsteller insoweit eine gesetzlich nicht vorgesehene verfahrensrechtliche Absicherung einer ihres Erachtens von Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentumsposition erstreben. Ist ein Pflichtangebot jedoch von Verfassungs wegen nicht geboten, so bedarf es insoweit keines Rechtsschutzes zur Überprüfung der Angemessenheit des Angebots (vgl. BVerfGE 132, 99, 126 = NJW 2012, 3081, 3084 = NZG 2012, 826, 830 = AG 2012, 557, 561 = ZIP 2012, 1402, 1406 = DB 2012, 1618, 1621 = BB 2012, 2010, 2013 = JZ 2012, 1065, 1068).

Angesichts dessen waren die Anträge als unzulässig zurückzuweisen.

2. a. Die Entscheidung über die Gerichtskosten beruht auf § 15 Abs. 2 Satz 1 SpruchG. Da der Antrag auf Durchführung eines Spruchverfahrens gerichtet ist und sich das Gericht mit der Anwendbarkeit dieser Vorschriften eingehend auseinandergesetzt hat, ist es sachgerecht, wenn die Nebenentscheidungen ihre rechtliche Grundlage in dem Gesetz haben, über dessen Anwendbarkeit die rechtliche Auseinandersetzung geht (vgl. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 25.4.2005, Az. 3 W 255/04; OLG München, Beschluss vom 21.5.2008, Az. 31 Wx 62/07; LG München I Der Konzern 2007, 763, 765).

- (1) Schuldner der Gerichtskosten ist nach dieser Vorschrift der Antragsgegner, wobei mit Blick auf die Frage, dass neben dem Großaktionär auch die Gesellschaft zum Kauf der Aktien verpflichtet sein, vorliegend die Antragsgegnerinnen Gesamtschuldnerinnen sind. Angesichts der Gleichstufigkeit der Verpflichtungen muss nämlich eine gesamtschuldnerische Haftung im Sinne der §§ 421 ff. BGB angenommen werden.
- (2) Für eine Billigkeitsentscheidung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 SpruchG, wonach die Gerichtskosten ganz oder zum Teil den Antragstellern auferlegt werden können, wenn dies der Billigkeit entspricht, besteht kein Anlass. Dies ließe sich nur dann bejahen, wenn die Anträge offensichtlich unzulässig wären (vgl. Winter in: Simon, SpruchG, a.a.O., § 15 SpruchG Rdn. 63 f.). Die Auferlegung von Gerichtskosten ist nur dann geboten, wenn ein Antrag schon die Mindestanforderungen des § 4 Abs. 2 SpruchG eindeutig verfehlt bzw. sich sonst die Unzulässigkeit dem Antragsteller bei gehöriger Erkundigung leicht erschließt.
  - (a) Hiervon kann nicht ausgegangen werden, wenn die fehlende Statthaftigkeit auf einer sich im Laufe der Rechtshängigkeit des Verfahrens eingetretene Änderung der Rechtsprechung des BGH ergibt.
  - (b) Für eine Billigkeitsentscheidung besteht aber auch hinsichtlich der weiteren Antragsteller, bei denen die Antragsgegnerinnen den fehlenden Nachweis der Aktionärseigenschaft im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei Gericht und damit deren Antragsberechtigung gerügt haben, kein Grund. Diese Antragsteller haben nämlich ihre Aktionärseigenschaft durch Vorlage entsprechender Bankbescheinigungen zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt wie folgt nachgewiesen:

- Antragstellerin zu 1): Bescheinigung der  
vom 6.6.2014, wonach das Depot der  
Antragstellerin zu 2) per Schlusstag 14.5.2009, dem  
Tag des Eingangs des Antrags bei Gericht, einen Be-  
stand an Aktien der Gesellschaft auswies (Anlage zum  
Schriftsatz vom 10.6.2014, Bl. 749 d.A.),
- Antragsteller zu 2): Bescheinigung der  
vom 10.6.2014, wonach das Depot des Antragstellers  
zu 2) am 14.5.2009, dem Tag des Eingangs seines  
Antrags bei Gericht, einen Bestand von Aktien der  
Vogt electronic AG aufwies (Anlage zum Schriftsatz  
vom 12.6.2014, Bl. 750 d.A.),
- Antragstellerin zu 3): Bescheinigung der  
vom 9.6.2014, wonach die Antragstellerin zu 3)  
am 14.5.2009, dem Tag des Eingangs ihres Antrags  
bei Gericht, Aktien der Antragsgegnerin zu 2) hielt  
(Anlage zum Schriftsatz vom 12.6.2014, Bl. 751 d.A.),
- Antragsteller zu 4): Depotübersicht der vom  
30.5.2009, wonach der Antragsteller zu 4) an diesem  
Tag, an dem auch sein Antrag bei Gericht eingegan-  
gen ist, Aktien der Antragsgegnerin zu 2) hielt (Anlage  
ASt 4 zum Antragschriftsatz im hinzuverbundenen  
Verfahren 5HK O 10021/09)
- Antragsteller zu 6): Bescheinigung der  
vom 15.6.2009 aus dem Parallelverfahren 5HK O  
7819/09, aus der sich ergibt, dass der Antragsteller zu  
6), dessen Antrag am 9.6.2009 bei Gericht einging, an  
diesem Tag ganztätig Aktionär der Antragsgegnerin zu  
2) war (Anlage zum Schriftsatz vom 7.7.2009 im Ver-  
fahren 5HK O 7819/09, dort Bl. 9/10 d.A.)
- Antragsteller zu 7): Bescheinigung der  
vom 16.6.2009, dass die Antragstellerin zu 5),

deren Antrag am 9.6.2009 bei Gericht einging, an diesem Tag gantztätig Aktionärin der Antragsgegnerin zu 2) war.

- Antragstellerin zu 8): Bescheinigung der

vom 16.6.2009, dass diese Bank für die Antragstellerin zu 8), deren Antrag am 9.6.2009 bei Gericht einging, an diesem Tag gantztätig Aktien der Antragsgegnerin zu 2) verwahrte (Anlage zum Schriftsatz vom 18.6.2009, dort Bl. 9/10 d.A.)

- Antragstellerin zu 9): Bescheinigung der

vom 16.6.2009, dass diese Bank für die Antragstellerin zu 9), deren Antrag am 9.6.2009 bei Gericht einging, an diesem Tag gantztätig Aktien der Antragsgegnerin zu 2) für diese Antragstellerin verwahrte (Anlage zum Schriftsatz vom 18.6.2009, dort Bl. 9/10 d.A.)

- Antragsteller zu 12): Bescheinigung der

vom 16.6.2009, dass diese Bank für den Antragsteller zu 11), deren Antrag am 9.6.2009 bei Gericht einging, an diesem Tag gantztätig Aktien der Antragsgegnerin zu 2) verwahrte (Anlage zum Schriftsatz vom 18.6.2009, dort Bl. 9/10 d.A.)

- Antragsteller zu 14): Depotübersicht der

vom 17.6.2009, wonach der Antragsteller zu 14) an diesem Tag, an dem auch sein Antrag bei Gericht eingegangen ist, Aktien der Antragsgegnerin zu 2) hielt (Anlage ASt 4 zum Antragsschriftsatz im hinzuverbundenen Verfahren 5HK O 11129/09)

- Antragstellerin zu 15): Depotübersicht der

vom 30.5.2009, wonach die Antragsteller zu 15) an diesem Tag, an dem auch ihr Antrag bei Gericht eingegangen ist, Aktien der Antragsgegnerin zu 2) hielt



(Anlage ASt 4 zum Antragschriftsatz im hinzuverbundenen Verfahren 5HK O 11203/09)

- Antragstellerin zu 16): Bescheinigung der vom 23.6.2009 aus dem Parallelverfahren 5HK O 7819/09, aus der sich ergibt, dass die Antragstellerin zu 16), deren Antrag am 18.6.2009 bei Gericht einging, an diesem Tag ganztätig Aktionär der Antragsgegnerin zu 2) war (Anlage zum Antragschriftsatz vom 18.6.2009 in dem zu dem führenden Verfahren 5HK O 7819/09 hinzuverbundenen Verfahren 5HK O 11354/09)
- Antragsteller zu 18): Bescheinigung der vom 7.7.2009, aus der sich ergibt, dass der Antragsteller zu 18) vom 6.5.2009 bis zum Tag der Bescheinigung und damit auch am Tag des Eingangs seines Antrags bei Gericht am 3.7.2009 Aktionär der Antragsgegnerin zu 2) war (Anlage ASt 1 zum Schriftsatz vom 14.1.2010, Bl. 183/184 d.A.)
- Antragsteller zu 19): Bescheinigung der vom 7.7.2009, dass aus der sich ergibt, dass der Antragsteller zu 19) mindestens seit dem 19.3.2009 6.5.2009 bis zum Tag der Bescheinigung und damit auch am Tag des Eingangs seines Antrags bei Gericht am 3.7.2009 Aktionär der Antragsgegnerin zu 2) war (Anlage ASt 2 zum Schriftsatz vom 14.1.2010, Bl. 183/184 d.A.)
- Antragsteller zu 20): Bescheinigung der vom 7.7.2009, dass aus der sich ergibt, dass der Antragsteller zu 19) mindestens seit dem 19.3.2009 6.5.2009 bis zum Tag der Bescheinigung und damit auch am Tag des Eingangs seines Antrags bei Gericht am 3.7.2009 Aktionär der Antragsgegnerin zu 2) war

(Anlage ASt 2 zum Schriftsatz vom 14.1.2010, Bl. 183/184 d.A.)

Antragstellerin zu 21): Bescheinigung der vom 7.7.2009, dass aus der sich ergibt, dass die Antragstellerin zu 21) mindestens seit dem 19.3.2009 bis zum Tag der Bescheinigung und damit auch am Tag des Eingangs ihres Antrags bei Gericht am 3.7.2009 Aktionärin der Antragsgegnerin zu 2) war (Anlage ASt 2 zum Schriftsatz vom 14.1.2010, Bl. 183/184 d.A.)

Antragsteller zu 25): Bescheinigung der AG vom 22.6.2014, dass das Depot des Antragstellers am Tag 6.7.2009 einen Bestand von Aktien der Antragsgegnerin zu 2) auswies (Bescheinigung vom 22.6.2014, Bl. 754 d.A.)

Antragsteller zu 28): Bescheinigung der dass der Antragsteller zu 28) am 13.7.2009, dem Tag des Eingangs seines Antrags bei Gericht, Aktionär der Antragsgegnerin zu 2) war (Anlage zum Schriftsatz vom 23.3.2010 im Parallelverfahren 5HK O 7819/09, dort Bl. 235 d.A.);

Antragsteller zu 39): Bescheinigung der vom 14.4.2010, wonach der Antragsteller zu 39) am 16.7.2009 Aktionär der Antragsgegnerin zu 2) war und diese Aktien bis zum Tag der Bescheinigung dort unterhielt; damit war der Antragsteller zu 39) auch am Tag des Eingangs seines Antrags bei Gericht am 30.7.2009 Aktionär der Antragsgegnerin zu 2) (Anlage ASt 6 zum Schriftsatz vom 16.4.2010, Bl. 229 d.A.)

Antragsteller zu 41): Bescheinigung der AG vom 24.7.2009, dass das Depot des Antragstellers

am Tag des Eingangs seines Antrags bei Gericht am 16.7.2009 einen Bestand von Aktien der Antragsgegnerin zu 2) auswies (Anlage ASt 1 zum Schriftsatz vom 16.4.2010, Bl. 227 d.A.)

- Antragsteller zu 47): Bescheinigung der

vom 20.6.2014, aus der sich ergibt, dass der Antragsteller zu 47) vom 28.9.2007 an Aktionär der Antragsgegnerin zu 2) war (Anlage zum Schriftsatz vom 23.6.2014, Bl. 753 d.A.); wenn dann die Aktien in das Depot einer anderen Bank übertragen werden, hat das Gericht keinen Zweifel daran, dass der Antragsteller zu 47) auch am Tag des Eingangs seines Antrags bei Gericht am 4.8.2009 Aktionär der Antragsgegnerin zu 2) war.

- Antragsteller zu 49): Bescheinigung der

vom 15.2.2010, wonach der Antragsteller zu 49) bereits am 13.7.2009 Aktionär der Antragsgegnerin zu 2) war und dies Aktien bis zum Tag der Bescheinigung dort unterhielt; damit war der Antragsteller zu 39) auch am Tag des Eingangs seines Antrags bei Gericht am 4.8.2009 Aktionär der Antragsgegnerin zu 2) (Anlage ASt 2 zum Schriftsatz vom 8.3.2010, Bl. 193 d.A.);

- Antragsteller zu 50): Bescheinigung der

vom 21.9.2009, dass der Antragsteller zu 50) bereits vor dem 1.2.2008 Aktionär der Antragsgegnerin zu 2) war und diese Aktien durchgehend bis zum Tag der Bescheinigung dort unterhielt; damit war der Antragsteller zu 39) auch am Tag des Eingangs seines Antrags bei Gericht am 4.8.2009 Aktionär der Antragsgegnerin zu 2) (Anlage ASt 3 zum Schriftsatz vom 8.3.2010, Bl. 193 d.A.);

Antragsteller zu 51): Bescheinigung der

vom 27.1.2010, aus der sich ergibt, dass der Antragsteller zu 51) vom 16.7.2009 bis zum Tag der Bescheinigung und damit auch am Tag des Eingangs seines Antrags bei Gericht am 4.8.2009 Aktionär der Antragsgegnerin zu 1) war (Anlage ASt 2 zum Schriftsatz vom 11.2.2010, Bl. 183/184 d.A.)

Antragstellerin zu 52): Bescheinigung der

vom 11.8.2009, dass die Antragstellerin zu 52) bereits vor dem 1.1.2009 Aktionärin der Antragsgegnerin zu 2) war und diese Aktien durchgehend bis zum Tag der Bescheinigung dort unterhielt; damit war die Antragstellerin zu 52) auch am Tag des Eingangs ihres Antrags bei Gericht am 4.8.2009 Aktionärin der Antragsgegnerin zu 2) (Anlage ASt 1 zum Schriftsatz vom 28.9.2009, Bl. 27 d.A.);

Antragstellerin zu 53): Bescheinigung der

AG vom 16.6.2014, dass die Antragstellerin zu 53) bereits vor dem 31.3.2009 bis zum Tag der Bescheinigung unverändert Aktionärin der Antragsgegnerin zu 2) war; damit war die Antragstellerin zu 52) auch am Tag des Eingangs ihres Antrags bei Gericht am 4.8.2009 Aktionärin der Antragsgegnerin zu 2) (Anlage ASt 1 zum Schriftsatz vom 28.9.2009, Bl. 27 d.A.);

Hinsichtlich der Antragstellerin zu 36) sowie der Antragsteller zu 42) bis 46) kann aufgrund der vorgelegten Bescheinigungen

vom 14.7.2009 für die Antragstellerin zu 36) sowie der

je-  
weils vom 31.7.2009 für die Antragsteller zu 42) bis 46) keinerlei Zweifel bestehen, dass sie an diesem Tag, an dem die Anträge beim Landgericht München I eingegangen sind, Aktionäre

der Antragsgegnerin zu 2) waren. Soweit sich die Antragsgegnerinnen auf die lediglich schuldrechtliche Wirkung des Sperrvermerks in der jeweiligen Bescheinigung dieser Antragsteller berufen, rechtfertigt dies keine andere Beurteilung. Der Nachweis muss sich nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes in § 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SpruchG ausschließlich auf den Tag des Eingangs bei Gericht beziehen; eine Regelung wie in § 142 Abs. 2 AktG ist dort nicht vorgesehen, weshalb sich insbesondere eine Parallele zu dem von den Antragsgegnerinnen zitierten Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 15.9.2004. Az. 3 Z BR 145/04 verbietet.

Hinsichtlich der vorgelegten Bankbescheinigungen bestehen keinerlei Zweifel an deren Richtigkeit, so dass die jeweiligen Antragsteller ihre Aktionärserschaft zum maßgeblichen Stichtag nicht nur dargelegt, sondern auch nachgewiesen haben.

- (c) In Richtung auf den Antragsteller zu 17), der seinen Antrag durch Schriftsatz zurückgenommen hat, hat der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin zugesichert, keinen entsprechenden Kostenantrag gegen diesen Antragsteller zu stellen. Daher war insoweit keine abweichende Entscheidung und Quotelung erforderlich gewesen.
  
- b. Bezüglich der außergerichtlichen Kosten findet § 15 Abs. 4 SpruchG Anwendung. Auch wenn der Antrag als unstatthaft zurückgewiesen wurde, entspricht die Annahme der Erstattungspflicht der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller durch die Antragsgegnerin der Billigkeit. Aufgrund der Rügen hatte die Kammer einen umfangreichen Beweisbeschluss erlassen, der bei Fortführung der Beweisaufnahme gegebenenfalls auch zu einer höheren Kompensation hätte führen können. Daher kann nicht davon

ausgegangen werden, den Anträgen hätte von vornherein jegliche Grundlage gefehlt. Nur in einem solchen Fall kann die Kostentragungspflicht der Antragsteller hinsichtlich der eigenen außergerichtlichen Kosten in der ersten Instanz angenommen werden (vgl. LG München I, Beschluss vom 29.6.2012, Az. 5 HK O 6138/11; Beschluss vom 21.6.2013, Az. 5 HK O 19183/09; Emmerich in: Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, a.a.O., § 15 SpruchG Rdn. 21). Nur in Richtung auf den Antragsteller zu 17), der seinen Antrag zurückgenommen hat, besteht hinsichtlich dessen außergerichtlicher Kosten kein Anlass für eine Kostentragungspflicht der Antragsgegnerinnen.

Für eine Auferlegung eines Teils der außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerinnen auf die Antragsteller zu 17) besteht trotz dessen Antragsrücknahme – unabhängig von der Zusage der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerinnen, keinen Kostenantrag zu stellen – keine Rechtsgrundlage, weil § 15 Abs. 4 SpruchG eine abschließende Regelung enthält und dort eine Erstattungspflicht hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten des Antragsgegners durch die Antragsteller nicht vorgesehen ist (so ausdrücklich BGH NZG 2012, 191, 193 f. = AG 2012, 173, 174 f. = ZIP 2012, 266, 268 f. = WM 2012, 280, 282 f. = DB 2012, 281, 282 f. = MDR 2012, 293 f.).

3. Die Entscheidung über den Geschäftswert hat ihre Grundlage in § 15 Abs. 1 Satz 2 2. Hs. SpruchG a.F., der aufgrund der Überleitungsvorschrift in § 136 Abs. 5 Nr. 2, Abs. 1 GNotKG noch Anwendung findet, weil das Verfahren vor dem Inkrafttreten der Änderung von § 15 Abs. 1 SpruchG durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz) vom 29.7.2013, BGBl. I S. 2586 eingeleitet wurde.

Dieser Wert bildet aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 3 SpruchG auch die Grundlage für die von der Antragsgegnerin aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 2 SpruchG geschuldete Veräufung des Gemeinsamen Vertreters.

4. Da die Anträge wegen fehlender Statthaftigkeit unzulässig sind, konnte über sie der Vorsitzende aufgrund von § 2 Abs. 3 Nr. 3 SpruchG a. F. alleine entscheiden.